

Reglement für die Ausbildung und Ernennung von Pelzkursleiterinnen der VSFG

1. Die Vereinigung Schweizerischer Frauengruppen des SRKV, vertreten durch ihren Vorstand, ist verantwortlich für die Durchführung der Pelzkursleiterinnen - Ausbildung gemäss ihren Statuten Art. 2 / Abs. a, Erneuerungen, Ergänzungen oder Abänderungen dieser Bestimmungen müssen der Delegiertenversammlung der VSFG zur Genehmigung vorgelegt und als Traktandum aufgeführt werden.
2. Der VSFG-Vorstand organisiert nach Bedarf die Ausbildungskurse. Er legt die Kursdauer fest und stellt dafür einen genauen Zeit-, Stunden- und Budgetplan auf und besorgt die nötigen Lehrkräfte.
Für die Ausbildung der Kursleiterinnen wird eine Fachkommission beauftragt. Diese setzt sich zusammen aus: Präsidentin der VSFG, Präsidentin der KLV, Kursleiter (Kürschner) sowie 2 weitere von der KLV vorgeschlagene Kursleiterinnen.
3. Die Ausbildungslehrgänge sind frühzeitig im Fachorgan "Die Tierwelt" auszuschreiben.
Sie werden nur einsprachig geführt.
4. Für jeden Kurs ist vorgängig dem SRKV-Vorstand ein Subventionsgesuch mit Zeit-, Stunden- und Budgetplan einzureichen.
5. Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten der VSFG. Es wird ein Kursgeld erhoben. Die Kurse werden vom SRKV nach dessen Richtlinien subventioniert.
Die persönlichen Kosten der Kursteilnehmerinnen wie Verpflegung, Reisekosten usw. gehen zu deren Lasten.
6. Die Kandidatinnen müssen der VSFG angehören und sich durch mindestens drei bei einer amtierenden Kursleiterin absolvierten Pelznähkurse, davon ein Jackenkurs, ausweisen können. Das Höchstalter beträgt 50 Jahre.
Die Frauengruppe, in welcher die Kandidatin Mitglied ist, hat ein Bestätigungs- und Empfehlungsschreiben beizubringen.

7. Mit der Kursanmeldung verpflichtet sich die Bewerberin, nach bestandener Abschlussprüfung vorrangig innerhalb der VSFG/SRKV Kurse zu erteilen.
8. Nach dem Anmeldeschluss erfolgt eine eintägige Aufnahmeprüfung. Die Anforderungen richten sich nach den in Punkt 6 aufgeführten Pelznähkursen.
9. Während des Lehrganges erfolgt eine Zwischenprüfung, sowie am Ende des Kurses eine Abschlussprüfung. Diese beinhaltet alle Kursfächer.
Die Fachkommission entscheidet über das Prüfungsergebnis.
Das Resultat wird den Teilnehmerinnen schriftlich mitgeteilt.
Abgewiesene haben das Recht, innert Monatsfrist an den Vorstand der VSFG zu rekurrieren.
10. Grundsätzlich können nur Teilnehmerinnen die Schlussprüfung absolvieren, die während des Lehrganges keine Absenzen aufweisen. Im Falle einer begründeten Absenz entscheidet die Fachkommission über die Zulassung zur Schlussprüfung.
11. Kursteilnehmerinnen, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können später auf eigene Rechnung nochmals eine Nachprüfung absolvieren. Bestehen sie nochmals nicht, werden sie endgültig abgewiesen.
12. Kursleiterinnen, welche innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Prüfung zurücktreten, müssen der VSFG die Ausbildungskosten anteilmässig zurückerstatten. Ebenso, wenn der Austritt innerhalb dieser Zeitspanne aus der VSFG erfolgt.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung der Vereinigung Schweizerischer Frauengruppen des SRKV vom 7. Februar 1993 in Zürich genehmigt und ersetzt dasjenige vom 12. Januar 1986.

Für die Vereinigung Schweizerischer
Frauengruppen des SRKV

Die Präsidentin: Die Sekretärin

Eyholzer Gilberte

Schiesser Jeanne